

**Ordnung
zur Feststellung des Zugangs für den
Master-Studiengang
„Accounting, Auditing and Taxation“
des Fachbereichs Wirtschaft
an der Hochschule Bochum**

vom 15. Juli 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 66 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum vom . 15. Juli 2010 hat die Hochschule Bochum die folgende Zugangsordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ (M.A.).
- (2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem im § 5 geregelten Zulassungsverfahren vergeben.

**§ 2
Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ (M.A.) sind:

1. ein erstes abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium folgender Art:

- a) Bachelorstudium „Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftswissenschaften“ oder „Volkswirtschaftslehre“ an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vergleichbares Bachelorstudium mit hinreichendem betriebswirtschaftlichem Anteil mindestens mit der Note gut (2,5) ;

b) Diplomstudium „Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftswissenschaften“ oder „Volkswirtschaftslehre“ an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vergleichbares Diplomstudium mit hinreichendem betriebswirtschaftlichem Anteil mindestens mit der Note befriedigend (3,0) ;

2. die erfolgreiche Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung nach Maßgabe des § 3 dieser Ordnung.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1.

§ 3

Aufnahmeprüfung, Rangfolge

(1) Zur Aufnahmeprüfung wird eingeladen, wer sich mit den Unterlagen nach § 4 Abs. 2 fristgerecht beworben hat und die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt.

(2) In der Aufnahmeprüfung sind Prüfungsleistungen in den Fachgebieten

- Rechnungslegung und Prüfungswesen,
- Steuerlehre,
- allgemeine Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre und
- Wirtschaftsrecht

zu erbringen. Kenntnisse sind nachzuweisen in

- Rechnungslegung und Prüfungswesen auf dem Niveau „Anwendung“,
- Steuerlehre auf dem Niveau „Grundwissen“,
- allgemeiner Betriebswirtschaftslehre auf dem Niveau „Synthese“ ,
- Volkswirtschaftslehre auf dem Niveau „Analyse“ und
- Wirtschaftsrecht auf dem Niveau „Anwendung“

des Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a des Gesetzes über eine Berufsordnung für Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung, WPO) und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufnahmeprüfung erfolgt als mündliche Gruppenprüfung mit maximal fünf Bewerberinnen oder Bewerbern und einem Umfang von bis zu 60 Minuten Dauer. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn die erbrachten Leistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(3) Eine Aufnahmeprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann frühestens im Rahmen der für die Zulassung zum Studium vorgesehenen Aufnahmeprüfung des Folgejahres wiederholt werden.

(4) Eine bestandene Aufnahmeprüfung, die im entsprechenden Einschreibungstermin nicht zu einer Einschreibung in den Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ geführt hat, gilt auch im nächstmöglichen Einschreibungstermin als erfolgreich bestandene Aufnahmeprüfung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2. Bestandene Aufnahmeprüfungen können zu späteren Aufnahmetermenen wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung gilt das Ergebnis des Wiederholungsversuchs.

(5) Die Aufnahmeprüfungen finden in der Regel im Juni/Juli eines jeden Jahres an der Hochschule Bochum statt. Die für den Studiengang zuständige Auswahlkommission ist für die Durchführung der Aufnahmeprüfung zuständig. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ der Hochschule Bochum gelten sinngemäß.

(6) Aufgrund der in der Aufnahmeprüfung ermittelten Prüfungsergebnisse wird eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber gebildet.

§ 4

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ beginnt jährlich jeweils zum Wintersemester. Die Online-Bewerbung sowie die dazugehörigen Unterlagen müssen bis zum 15. Juli des Jahres des geplanten Studienbeginns bei der Hochschule Bochum eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Neben der Online-Bewerbung sind folgende Unterlagen schriftlich einzureichen:

a) tabellarischer Lebenslauf,

b) das Abschlusszeugnis über die Schulausbildung in Kopie,

c) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses als Kopie; liegt der Bewerberin oder dem Bewerber dieses Abschlusszeugnis noch nicht vor oder ist das Hochschulstudium gem. § 2 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, sind geeignete Unterlagen beizufügen, die eine Prüfung ermöglichen, dass bis zum 10. September des Jahres des Masterstudienbeginns das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses beigebracht werden kann.

§ 5

Zulassungsverfahren

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die in § 2 festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die festgesetzte Zulassungszahl, werden die verfügbaren Studienplätze nach der gem. § 3 Abs. 6 gebildeten Rangfolge vergeben.

§ 6 Auswahlkommission

- (1) Für die Auswahl der Studierenden benennt der Fachbereichsrat eine Auswahlkommission jeweils für ein Zulassungsverfahren.
- (2) Die Auswahlkommission trifft die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber anhand der Aufnahmeprüfung. Die Ergebnisse der Auswahl sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten vom Studierendenservice der Hochschule Bochum einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Lag zum Zeitpunkt der Bewerbung das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses im Original oder als beglaubigte Kopie noch nicht vor, steht der schriftliche Zulassungsbescheid unter der aufschiebenden Bedingung, dass dieses bis zum 10. September des Jahres des Masterstudienbeginns bei der Hochschule Bochum eingeht. Im Zulassungsbescheid wird die Frist von 14 Tagen nach Datum des Zulassungsbescheids festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Studienplätze, die von Bewerberinnen und Bewerbern, die zugelassen werden können, nicht angenommen werden, werden in Abhängigkeit von dem erreichten Rangplatz weiteren Bewerberinnen und Bewerbern, die zunächst nicht zugelassen werden konnten, angeboten.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

Freie Studienplätze in einem höheren Semester werden nach Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung gemäß der nach § 3 Abs. 6 ermittelten Rangfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Zugangsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

(2) Diese Zugangsordnung wird in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft.

Bochum, den 15. Juli 2010

Der Präsident der Hochschule Bochum

Gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)